

= St. 1284 keine einzige Verbesserung von der Hand B erhalten hat, lässt vermuthen, dass schon damals kein älteres und vollständigeres Exemplar dieses Stücks vorhanden war; für die Beantwortung der Frage, ob St. 1284 als echt betrachtet werden kann, fällt dieser Umstand ins Gewicht.

Dies ist die einzige Königsurkunde des 10. Jahrhunderts, für dessen Ueberlieferung wir auf den Liber aureus angewiesen sind. Trotzdem lohnte es sich doch, einige andere Diplome des L. a. mit den noch vorhandenen Originalen zu vergleichen, um die Veränderungen festzustellen, welche sich der Copist oder eventuell auch seine Vorgänger an den Texten vorzunehmen erlaubt haben. Rein orthographische Varianten sind sehr zahlreich. Besonders willkürlich sind da die Eigennamen behandelt. Sein Kloster nennt A meist Epternacum, was schon von B in der Regel den Originalen entsprechend verbessert worden ist. A schreibt ferner durchgehends Ottho. Neben dem ausgeschriebenen Willibrordus findet sich im L. a. oft abgekürzt Willib. Sigifridus, wie es in zahlreichen Originalen heisst, zieht A stets zu Sifridus zusammen. Es finden sich ferner ziemlich häufig im L. a. Wortumstellungen. Zuweilen wird auch ein Wort durch ein gleichbedeutendes ersetzt. Sinnentstellende Fehler begegnen oft bei den älteren Urkunden, die dem Sammler A nicht mehr verständlich waren ¹⁾, dagegen nur selten bei den Diplomen des 10. Jahrhunderts. Diese Wahrnehmungen werden seiner Zeit bei der Herstellung des Textes von St. 1284 zu verwerthen sein.

Salzburg: I. Bisthum, seit 798 Erzbisthum.

Petenensis urbis episcopus que nunc appellatur Salzburg, episcopatus in hon. s. Petri (D. 2). — Juvavensis eccl. (D. 3). — Juv. eccl. s. Petri et s. Rudberti (D. 4). — Eccl. s. P. in qua s. Hruotberti corpus requiescit (D. 5). — Juv. eccl. in hon. s. Roudberti (D. 17). — Juv. eccl. s. P. et s. R., monasterium s. P. et s. R. in Salzburg civitate (D. 33). — S. Juv. eccl., in usum fratrum (D. 34). — Mon. quod dicitur Salzburg (D. 37). — Canonici Juvavenses in urbe Juvava s. Ruodberto servientes (D. 45). — Beschenkt werden ad dotandum s. Juv. ecclesiae monasterium a ven. Hartwico in hon. s. P. et s. R. renovatum praeordinati monasterii episcopus suique successores ad usum scilicet eiusdem monasterii (D. 58).

1) Beispiele in den Wiener Sitzungs-Ber. XLIX, 384 seq.